



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 53 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1)]

61/194. Ölteppich an der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz¹, in dem die Staaten ersucht werden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter *Betonung* der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter *Berücksichtigung* der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung², insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21³,

mit *großer Besorgnis* von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich darüber hinaus erstreckender Ölteppich bildete,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle, namentlich die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons, angeboten wurde,

¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;
2. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark verschmutzt und dadurch schwerwiegende Folgen für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus und damit wiederum für die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons verursacht hat;
3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;
4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, der Regierung Libanons finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die verschmutzten Küsten- und Meeresabschnitte Libanons zu reinigen und so das Ökosystem des Landes zu erhalten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*83. Plenarsitzung
20. Dezember 2006*